

1. A u s g a b e .
=====

Die fliegenden Preisprüfungskommissionen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat in einer Eingabe an den Bundeskanzler und die Bundesminister für Inneres, Volksernährung, Handel und Gewerbe gegen die beabsichtigte Zusammensetzung der sogenannten fliegenden Revisionskommissionen und die direkte Uebermittlung der vorgefundenen Anstände an die Staatsanwaltschaft Einspruch erhoben und gefordert, daß im Interesse einer wirksamen und einheitlichen Kriegswucherbekämpfung diese Kommissionen nicht der Preisprüfungsstelle, sondern dem Kriegswucheramte der Wiener Polizeidirektion unterstellt werden, dem auch die Kommissionsleiter zu entnehmen wären. Er hat weiters die Forderung aufgestellt, daß entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Wirkungskreis der Sicherheitsbehörden und zur Vermeidung von Parallelaktionen alle Anzeigen der Revisionskommissionen dem Kriegswucheramte übermittelt werden. Den Interessen des reellen Handels und Gewerbes soll damit Genüge geleistet werden, daß diesen Kommissionen branchenkundige Vertreter beigezogen werden sollen. Allerdings müsste dann auch für eine entsprechende Vertretung der Konsumenten in der Kommission gesorgt werden.

Bohnen für Mindestbemittelte. In der 160. Aktionswoche erhalten alle Besitzer der rosafarbigen Einkaufscheine für Wohlfahrtsfleisch pro Person $1/8$ kg Bohnen zum Preise von K 3.80 gegen Abtrennung des ~~mik~~ Buchstabens „V“ in den Geschäften der Großschlächtereier an folgenden Tagen: Freitag, den 28. Jänner für A - F, Montag den 31. Jänner für G - K, Donnerstag, den 3. Februar für L - R und Montag, den 7. Februar für S - Z. An die Wohlfahrtsinstitute und öffentlichen Speisestellen wird für jede Person $1/8$ kg Bohnen und zwar an die ersteren zum Preise von K 3.80, an die letzteren unentgeltlich abgegeben werden.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

Wien, Montag, den 24. Jänner 1920. - Abendausgabe.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die in der heutigen Nachmittagsausgabe enthaltene Notiz „Die fliegenden Preisprüfungskommissionen“ ist, da inzwischen in dieser Frage ein Einverständnis erzielt wurde, gegenstandslos geworden und ersucht Mag. Dir. Dr. Hartl von einer Veröffentlichung der genannten Notiz abzusehen.

Springer.

Die Vollzugsanweisung zum Gesetze betreffend die Hundesteuer.
Der gemeinderätliche Finanzausschuss hat heute die Vollzugsanweisung zum Gesetze betreffend die Hundesteuer beraten, die folgende wesentliche Punkte enthält. Hunde, die nur vorübergehend nach Wien gebracht werden, bleiben bis zu seinem Gesamtaufenthalt von 8 Wochen steuerfrei. Die Steuer selbst tritt ein, wenn der Hund ein Alter von über drei Monate erreicht hat. Bezüglich der Luxushunde, die bekanntlich nach dem Merkmale der Rasse eingeteilt sind, bringt die Vollzugsanweisung zum Ausdruck, dass lediglich bei Pudeln und Möpsen die Reinrassigkeit Voraussetzung ist, dass bezüglich anderer Hunde, insofern sie überhaupt Rassenmerkmale zeigen, auch bei Bastarden der höhere Abgabesatz zu entrichten ist. Hunde, die zur Bewachung eines Hauses dienen, sind nach dem ermässigten Abgabesatz zu behandeln, welche Begünstigung aber für die Bewachung der Wohnung nicht in Betracht kommt. Bekanntlich sind alle Hunde, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Wien vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Luxustiere sind oder nicht, von der erhöhten Abgabe von 3000 K befreit, wenn der Eigentümer im Jahre 1920 ein den Betrag von 120.000 K nicht überschreitendes Einkommen hatte. Eine Ermässigung der Abgabe bis 100 K kann in berücksichtigungswerten Fällen eintreten und wurden als solche genannt, wenn der Hund von anerkannten Züchtern zur Zucht oder von Personen, die an einem Gebrechen leiden, schwerhörig, schlahtsehend oder lahm sind, wegen ihres Gebrechens gehalten werden. Die von Blinden oder Kriegsonvaliden gehaltenen Hunde sind von jeder Abgabe frei. Die Hundemarken werden in zweifacher Ausfertigung, für Luxushunde und für gewöhnliche Hunde hergestellt werden. Die allgemeine Abmeldung der Hunde wird durch Ausfüllen von Anmeldeblättern in allen Häusern geschehen.